

Hinweise zum Schallschutzprogramm des BBI und welche Nachteile jedem Einzelnen entstehen können

Der BBI hat sein Schallschutzprogramm gestartet. Nach Prüfung nun vorliegender Kostenerstattungsvereinbarungen muss festgestellt werden, dass den betroffenen Eigenheimbesitzer unnötige Belastungen und Risiken mittels dieser Vereinbarungen aufgebürdet werden sollen, die in dem Planfeststellungsbeschluss nicht vorgesehen sind. Aus diesem Grunde empfehlen wir dringend die Vereinbarung gründlich zu prüfen und mit Ihrer persönlichen Interessenlage abzugleichen.

Dabei möchten wir Ihnen mit den folgenden Hinweisen Unterstützung geben:

Im Planfeststellungsbeschluss (PFB) wird sowohl beim allgemeinen Lärmschutz (Punkt 5.1.2_PFB) als auch beim Nachtschutz (Punkt 5.1.3.) festgelegt, dass **"... die Träger des Vorhabens auf Antrag des Eigentümers ..., für geeignete Schallschutzvorrichtungen ... an den Räumen Sorge zu tragen"** haben.

Beim Nachtschutz wird ergänzend weiter ausgeführt: **"Ist der gebotene Schallschutz nur dadurch zu bewirken, dass die Fenster der Räume geschlossen gehalten werden, ist für geeignete Belüftungseinrichtungen an diesen Räumen Sorge zu tragen."**

Denkbare Schallschutzmaßnahmen sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen. Dabei handelt es sich um Bauteile, die schutzbedürftige Räume baulicher Anlagen nach außen abschließen, insbesondere Fenster, Türen, Rollladenkästen, Wände, Dächer, Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen. In der Regel besteht passiver Schallschutz im Einbau von Belüftungseinrichtungen und Schallschutzfenstern (Seite 666 oben PFB). Die Träger des Vorhabens können Schallschutzeinrichtungen selbst einbauen lassen **oder** dem Betroffenen auf Nachweis die Aufwendungen für den Einbau der erforderlichen Schallschutzeinrichtungen erstatten. Es handelt sich dabei um ein Wahlrecht des Trägers des Vorhabens (Punkt 10.1.8.5. PFB). D.h. nicht der Eigentümer, sondern der BBI hat sich zunächst grundsätzlich um den Einbau der geeigneten Schallschutzvorrichtungen zu kümmern, und Lüfter sind nur zu verwenden, wenn andere Maßnahme den Schallschutz nicht gewährleisten können.

Eine 6-wöchige Fristsetzung zur Unterschrift unter eine Kostenerstattungsvereinbarung ist durch den Planfeststellungsbeschluss nicht gedeckt. Die einzige Frist, die durch den Planfeststellungsbeschluss gesetzt wird, ist die 5-Jahresfrist nach Inbetriebnahme der Südbahn, innerhalb der u.a. der Anspruch auf Schallschutzeinrichtungen und ggf. auf erforderliche Belüftungen gegenüber den Trägern des Vorhabens geltend gemacht werden muss.

Lassen Sie sich also durch die willkürliche Terminsetzung im Anschreiben nicht unter Zeitdruck setzen! Es gibt keinen Grund zu einem übereilten Abschluss einer Kostenerstattungsvereinbarung!

Prüfen Sie bitte in aller Ruhe und genau, welche Schallschutzmaßnahmen für Ihr Haus vorgesehen sind und ob diese überhaupt geeignet sind, um dem allgemeinen Lärmschutz und dem Nachtschutz nach dem Planfeststellungsbeschluss zu genügen.